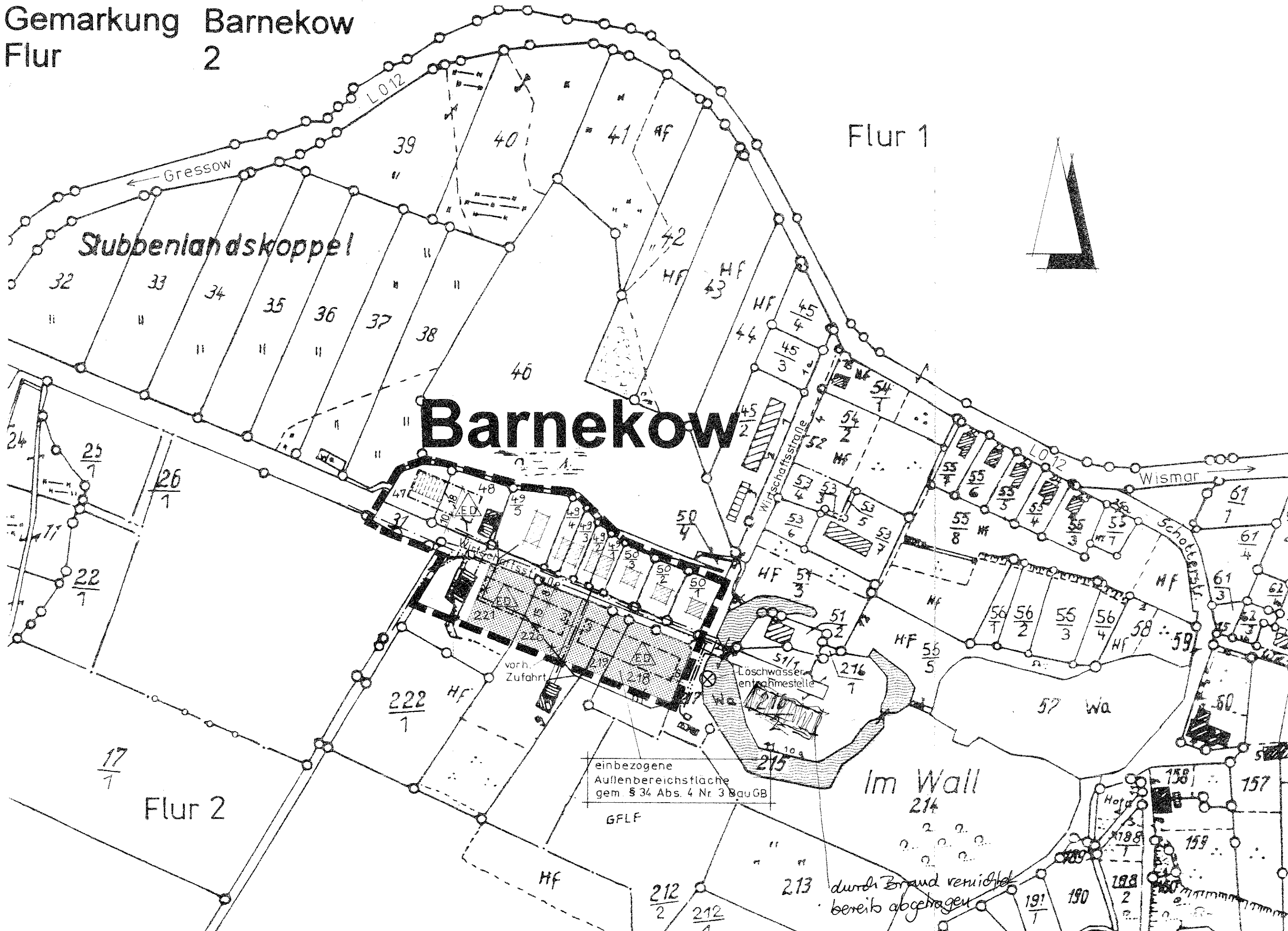


Satzung der Gemeinde Barnekow

über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Barnekow beidseitig der Wirtschaftsstraße

Planzeichnung, M 1 : 2 000

Gemeinde Barnekow
Gemarkung Barnekow
Flur 2



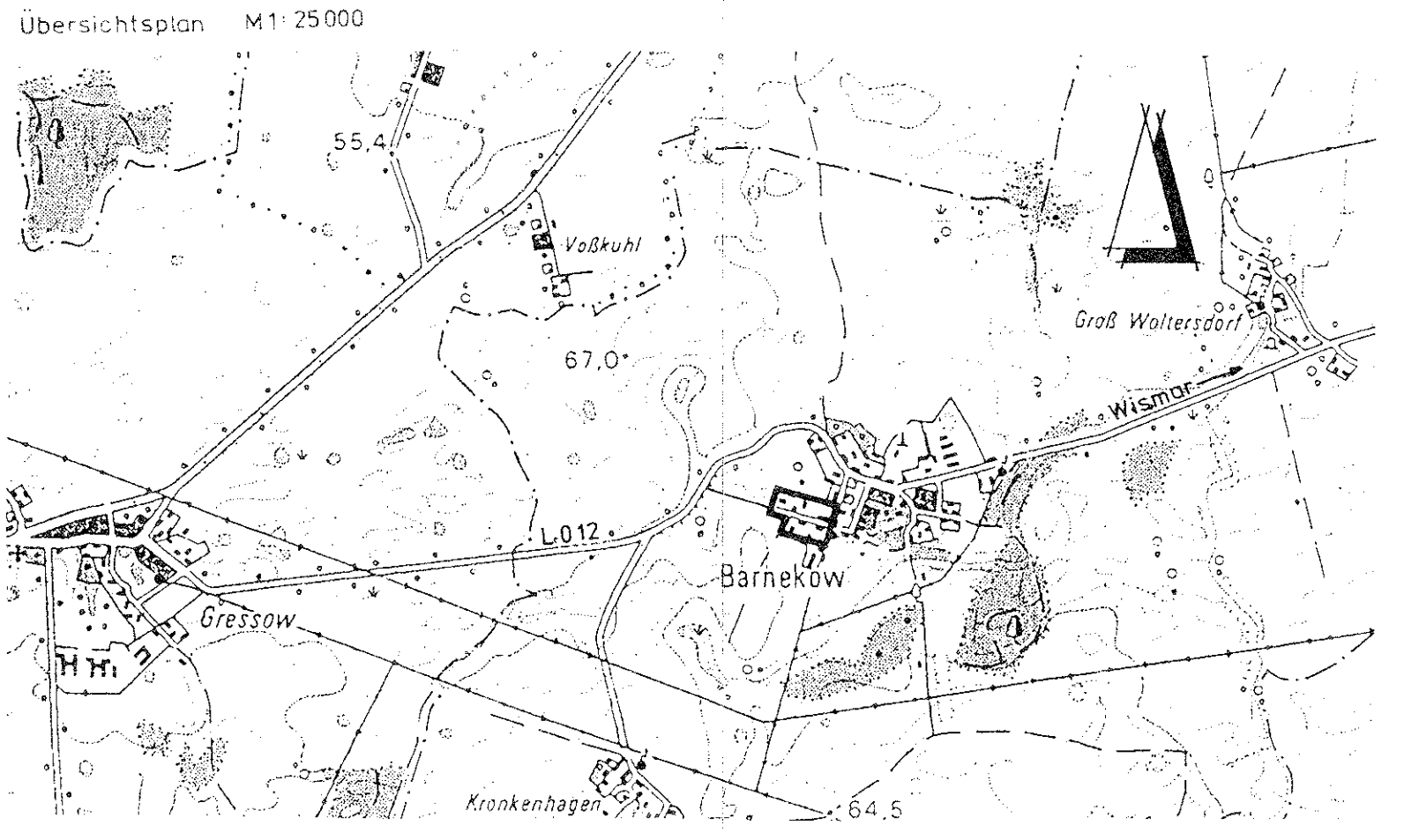
Textliche Hinweise

* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,

Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1996 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

* Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- Baugrenzen § 9 Abs. 1 BauGB
- nur Einzelhaus und Doppelhaus zulässig
- vorhandene Gebäude (Wohnhaus)
- Ruine
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorh. NS-Kabel
- vorh. Schmutzwasserleitung
- vorh. Schmutzwasserlgt. (wird stillgelegt)
- vorh. Wasserversorgungsleitung
- Löschwasserentnahmestelle

Verfahrensvermerke:

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.98 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Barnekow, den 13.10.99
- Die Gemeindevertretung hat am 28.04.98, den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Barnekow, den 13.10.99
- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Karte und Textteil, haben in der Zeit vom 19.07.98 bis 21.07.98 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist am 02.05.98, durch Veröffentlichung im Amtsblatt ausüblich bekanntgemacht worden.
Barnekow, den 13.10.99
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.06.98, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Barnekow, den 13.10.99
- Der katastermäßige Bestand am 05.06.98, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den Der Leiter des Katasteramtes
- Die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils - Ortslage Barnekow - bestehend aus Textteil und Karte wurde am 05.10.98, von der Gemeindevertretung beschlossen.
Barnekow, den 13.10.99
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 18.02.99 Az.: IV / 61.2 - ze / na mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Barnekow, den 13.10.99
- Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurden mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 28.07.99 Az.: IV / 61.2 - ze bestätigt.
Barnekow, den 13.10.99
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 04.11.99 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Barnekow, den 13.10.99

Satzung der Gemeinde Barnekow über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von

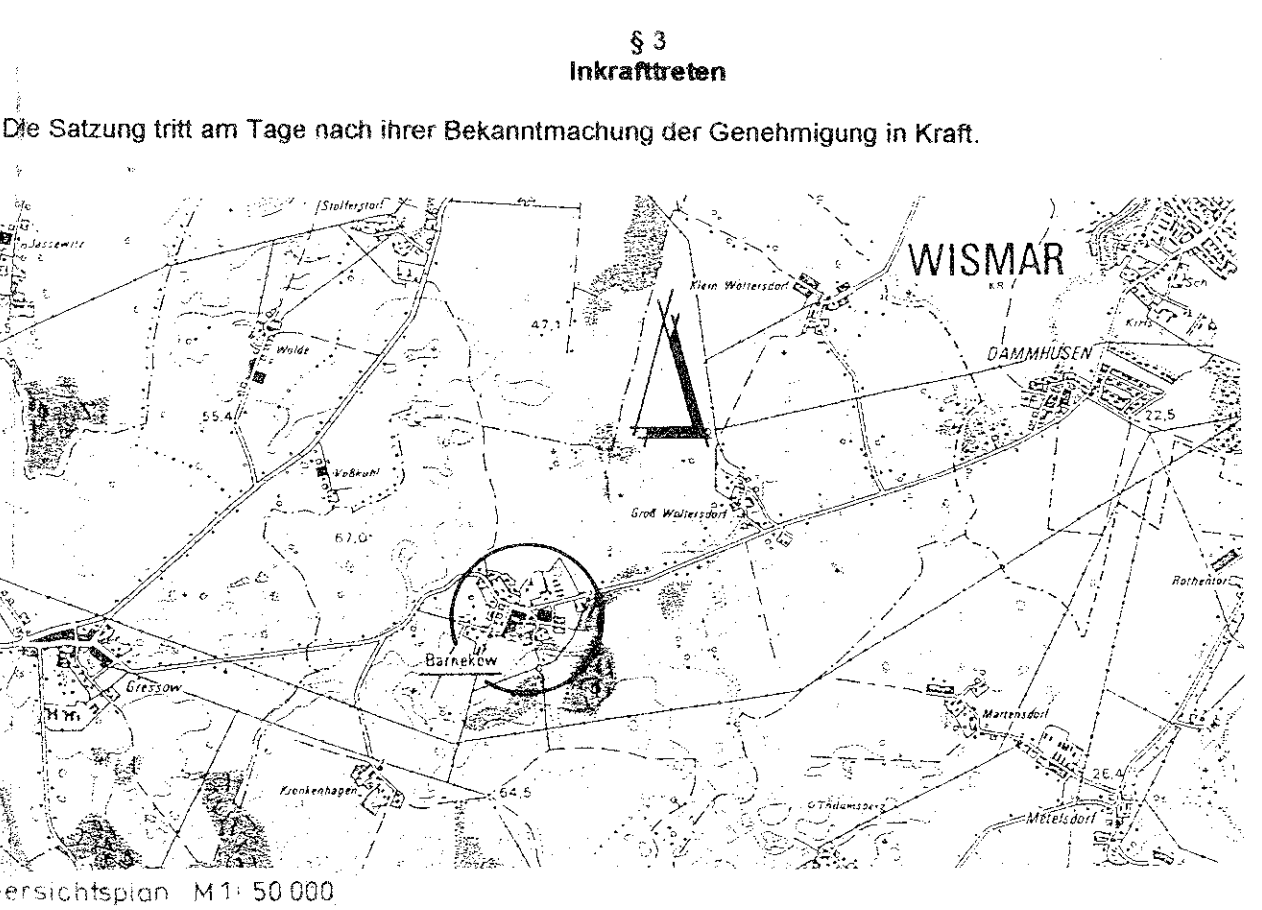
Barnekow beidseitig der Wirtschaftsstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung i.A. des § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.98 folgende Satzung für das Gebiet: Ortslage Barnekow, beidseitig der Wirtschaftsstraße, bestehend aus der Planzeichnung mit inhaltlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich**
(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzung liegt.
(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

- § 2
Inhaltliche Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sind nur vorwiegend dem Wohnen dienende Vorhaben zulässig.
Zum Schutz vor Lärmbelastungen sind die Orientierungswerte von tags 55 dB und nachts 40 dB einzuhalten.
Für die einbezogene Außenbereichsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

- Gebietsbezogene Festsetzungen für die Gebiete innerhalb der festgesetzten Baugrenzen**
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten
 - max. 1 Vollgeschöß (eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschöß)
 - Traufhöhe max. 4,00 m über OK Gelände
 - Firsthöhe max. 9,50 m über OK Gelände (als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen gilt die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes)
 - (Die Traufhöhe ist als Höhenlage der äußeren Schmalkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhenlage der oberen Verankerungskante - also der äußeren Schmalkante der beiden Dachseiten - definiert)**Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB sowie § 86 der LBauO M-V**
 - a) Dächer:
 - Sattel- und Krüppelwalmdach
 - Dachneigung: 35° - 50°
 - b) Außenwände
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte Bauten



Gemeinde Barnekow
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung
über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Barnekow gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 und Nr.3 BauGB

Ergänzungssatzung Nr.2